

dalis aut consuetudo.“ Göpfert (l. c.): „Ordensleute dürfen sie nicht vornehmen, wenn ein Synodalstatut entgegensteht.“ Praktisch liegt also die Sache so: Wo durch ein Privileg oder eine rechtmäßige Gewohnheit auch andere z. B. Ordenspriester die Hervorsegnung zu erteilen pflegen, kann ihnen dies der Pfarrer nicht mehr verwehren; wo aber gewohnheitsmäßig oder auf Grund von Diözesanbestimmungen nur der Pfarrer die benedictio zu erteilen pflegt, kann er gegen eine neue, von den Ordensleuten beabsichtigte Praxis und Gewohnheit protestieren und seine Erlaubnis verweigern. — Was die Stolgebühren anlangt, „wird man die Stolgebühr für die Aussegnung, wo sie bisher zu Recht bestand, nicht als aufgehoben ansehen dürfen trotz des oben zitierten Dekretes der S. R. C. vom 21. November 1893, demzufolge diese Benediction auch von jedem anderen Priester außer dem Pfarrer vorgenommen werden darf; ist dagegen bei diesem Alte irgendwo bisher nur eine freiwillige Gabe üblich gewesen, so wird der Pfarrer das einem anderen Geistlichen dabei Gespendete nicht für sich reklamieren dürfen“. (Kirchenlexikon, Stolgebühren XI, 844.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Briefgeheimnis.) Leo, ein Hausvater und Besitzer eines bedeutenden Handelsgeschäftes, faßt bei Gelegenheit einer heiligen Volksmission, an deren Übungen er eifrig teilnimmt, den festen Entschluß, über seine Untergebenen sorgfältiger als bisher zu wachen, namentlich auch den briefflichen Verkehr der Seinigen mit auswärtigen Personen einer strengerem Kontrolle zu unterziehen. Zu diesem Ende händigt ihm auf sein Verlangen der Briefbote alle an die Seinigen adressirten Briefe ein, damit er in dieselben, wenn es ihm gut dünkt, Einsicht nehmen könne. Da ferner eine gefährliche Konkurrenz den Bestand seines bisher blühenden Geschäftes bedroht, verschafft er sich durch denselben Briefboten von Zeit zu Zeit Auskunft über die Korrespondenz seiner Konkurrenten, wodurch es ihm möglich wird, manchen Schaden von sich abzuwenden. Im Gewissen etwas beunruhigt, fragt Leo den Beichtvater, ob sein Verhalten wohl korrekt sei. Was ist ihm zu antworten?

Der Vorsatz, den Leo faßt, in Zukunft über seine Untergebenen sorgfältiger zu wachen, als dies bisher geschehen ist, verdient ohne Zweifel volle Billigung. Denn nur zu oft schleicht sich der Feind in die Familie ein und säet Unkraut in die Herzen der Untergebenen, weil jene schlafen, welche wachen sollten. Eine Quelle sittlichen Verderbens ist nicht selten der Briefwechsel, den junge Leute mit auswärtigen Personen unterhalten. Der Erfahrungssatz: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist — kann mit vollem

Rechte auch auf den brieflichen Verkehr mit dem Nächsten angewendet werden. Dieser Verkehr bezweckt oft nichts anderes als ein vertrauliches und zugleich gefährliches Verhältnis zu unterhalten, das für die Korrespondenten von den verderblichsten Folgen sein kann. Treue Wachsamkeit und entschiedenes Eingreifen von Seiten der Eltern ist in solchem Falle eine heilige Pflicht.

Auch Leos Absicht und Bemühen, sein Geschäft in blühendem Zustande zu erhalten und sich gegen die gefährliche Konkurrenz zu schützen, ist sittlich gut; ja in Hinsicht auf seine Kinder, für deren Zukunft er sorgen soll, gewöhnlich sogar Pflicht. Aber es fragt sich, ob auch die gewählten Mittel gut sind, oder ob nicht auch hier der Moralgrundsatz seine Anwendung findet: *Non sunt facienda mala, ut eveniant bona?* Besteht nicht auch Kindern und Dienstboten gegenüber die Pflicht des Briefgeheimnisses? Von der Verlezung des Briefgeheimnisses durch Deffnen und Lesen der Briefe sagt Gury: *Per se est peccatum grave, quia jure naturali et jure gentium datur obligatio secreta litterarum illaesa relinquendi, secus commercium humanum pessum daretur.* (Tract. de secreto 471, Qu. 4.) Nur die Einwilligung desjenigen, an den der Brief adressiert ist, kann zum Deffnen und Lesen desselben berechtigen — *consensus expressus vel tacitus*; nach einigen Autoren auch *consensus praesumptus*. Die moderne Gesetzgebung wohl der meisten Staaten hat das natürliche Recht des Briefgeheimnisses unter den Schutz strenger Strafgesetze gestellt, so namentlich auch die deutsche und österreichische Gesetzgebung, deren Bestimmungen hinsichtlich der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung inhaltlich sich decken. Sie unterscheiden ein Briefgeheimnis im weiteren und engeren Sinne. „Erstes ist die jedem Staatsangehörigen durch die Verfassung gegebene Garantie, seine Gedanken in schriftlicher Form anderen Personen ungehemmt und unbeaufsichtigt zu übermitteln. Das Öffnen und Unterdrücken fremder Briefe ist allen, nicht bloß den Beamten der Post, sondern auch jedem dritten verboten.... Im engeren Sinne versteht man aber unter Briefgeheimnis nur die Verpflichtung der Post als Verkehrsanstalt, über die Postsendungen und den Depeschenverkehr keine Mitteilungen zu machen“ (Spahn, Staatslexikon², Artikel Briefgeheimnis). Diese Gesetze sind als staatliche Sanktion des Naturgesetzes keine bloßen Pönalgesetze, sondern verpflichten auch im Gewissen. Doch wird das Deffnen und Lesen fremder Briefe unter gewissen Umständen erlaubt; z. B. der Obrigkeit, wenn dies das Staatswohl erheischt; den Ordensobern; auch jeder Privatperson, wenigstens im Bereiche des Gewissens, wenn dies das einzige Mittel ist, um sich vor ungerechter Schädigung zu schützen. Ueber letzteren Punkt lehrt der heilige Alfons: *Es ist erlaubt Briefe zu öffnen... „3º. si ille injuste te vexaret. Alias, non licet tibi alterius litteras aperire ad bonum tuum procurandum vel ad malum aliquod vitandum; quia hoc esset contra commune bonum humani commercii.“*

(L. III. 969.) Zur Lösung des gegebenen Falles ist nun die Frage zu beantworten, ob der Hausvater den Kindern und Dienstboten gegenüber zum Briefgeheimnis verpflichtet ist? Mit anderen Worten: Ob Kinder und Dienstboten ein Recht haben, ihre Herzensgeheimnisse mit Ausschluß des Vaters resp. des Vorgesetzten ungehemmt und unbeauffüchtigt einer dritten Person mitzuteilen? Bei unmündigen Kindern kann von einem Briefgeheimnis wohl nicht die Rede sein, den höchst seltenen Fall ausgenommen, daß das Kind über Gewissensangelegenheiten den Beichtvater schriftlich konsultiert. Nicht ohne Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage, wenn von der heranwachsenden Jugend die Rede ist. Solange die Söhne und Töchter noch minderjährig sind, stehen sie unter der väterlichen Gewalt, deren Aufgabe es ist, die Kinder zu einem religiöß-sittlichen Leben zu erziehen. Aus dieser Aufgabe ergibt sich das Recht und die Pflicht, das Tun und Lassen der Kinder sorgfältig zu überwachen. Doch sind auch die Minderjährigen in manchen wichtigen Angelegenheiten unabhängig vom Willen der Eltern und haben das Recht der Selbstbestimmung, z. B. in der Berufswahl; und wenn es auch in der Regel geziemend ist, daß die Kinder nicht ohne Wissen der Eltern einen Stand erwählen, so haben sie doch das Recht, in dieser für ihr zeitliches und ewiges Wohl hochwichtigen Angelegenheit sich auch anderswo Rats zu erholen, namentlich wenn es sich um den Beruf zum Ordensstande handelt. In diesem letzteren Falle wäre es höchst unklug, vor allem auf den Rat der Eltern zu hören und die Berufswahl von ihrem Gutdünken abhängig zu machen. Den Eltern fehlt ja nicht selten das nötige Verständnis für den Ordensstand, weshalb sie in ihrer allzu großen natürlichen Liebe dem zum Dienste Gottes im Stande der Vollkommenheit berufenen Kinde nicht selten Hindernisse bereiten. Aus diesem Rechte der Kinder erwächst für die Eltern die Pflicht, das Briefgeheimnis auch den minderjährigen Söhnen und Töchtern gegenüber zu beobachten, obwohl in diesem Falle die Erlaubnis zum Öffnen und Lesen der Briefe öfter als sonst mit gutem Grunde präsumiert werden kann. Und wenn der Vater aus triftigen Gründen eine sittliche Gefahr in der Korrespondenz vermutet, ist er ohne Frage berechtigt, in dieselbe Einblick zu nehmen und zu diesem Ende, wenn nötig, auch Briefe zu öffnen. Auch die deutsche Gesetzgebung anerkennt eine disziplinarische Berechtigung zur Öffnung der Briefe. Doch wird es in der Praxis gewöhnlich geraten sein, vom Gebrauche dieses Rechtes Abstand zu nehmen; denn einerseits kann der Zweck pflichtmäßiger Sorge für das geistige Wohl der Kinder auch in anderer Weise erreicht werden, z. B. durch Verbot des verdächtigen Briefwechsels, oder indem man die Korrespondenten nötigt, durch Vorlegung der Briefe sich vom Verdachte zu reinigen; und andererseits erscheint das Öffnen eines Briefes ohne Wissen und Willen des Adressaten oder dessen Unterschlagung immerhin gehäufig und ist geeignet, die Herzen

der Kinder den Eltern zu entfremden. (Vgl. Dr Schmid, Briefgeheimnis, Jahrgang 1903 S. 37 dieser Zeitschrift.)

Das gleiche wird auch von den Dienstboten gelten, welche noch minderjährig sind, besonders wenn der Vorgesetzte Vaterstelle vertritt. Großjährige Kinder und Dienstboten dagegen haben wie alle anderen Staatsbürger das uneingeschränkte Recht zu fordern, daß ihr Briefgeheimnis nicht verletzt werde. Nur sehr schwerwiegende Gründe, wie z. B. das Wohl der Familie, das vielleicht boshafterweise durch dieselben in Gefahr gebracht wird, würde die Vorgesetzten zum öffnen und Lesen der Briefe berechtigen, insoweit dies zur Abwehr jener Gefahr notwendig ist. Ist es also im allgemeinen dem Hausvater nicht erlaubt, sich nach Belieben über das Briefgeheimnis seiner Untergebenen hinwegzusetzen, so ist es noch weniger dem Briefboten gestattet, zu dieser Rechtsverletzung durch Einhändigung aller einlaufenden Briefe behilflich zu sein. „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestraft Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Pakete, Briefe... öffnen... oder jemandem dabei wissentlich Hilfe leisten“ (Staatslexikon a. a. D.).

Ebenso gesetzwidrig und darum sündhaft ist das Uebereinkommen, das Leo mit dem Briefboten trifft, über die Korrespondenz, brieflichen oder telegraphischen Verkehr seiner Konkurrenten Mitteilungen zu machen. Sind zwar solche Mitteilungen keine Verletzung des Briefgeheimnisses im strengen Sinne, so sind sie doch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses, sie schädigen im geschäftlichen Verkehr das Vertrauen auf die Anstalt der Post und sind den Beamten und Bediensteten derselben streng verboten. „Zufolge des Amtsgeheimnisses dürfen die Postbeamten über das Bestehen solcher Korrespondenzen, über Korrespondenzkarten, Postanweisungen, deren Inhalt, Adresse usw. im Interesse der Korrespondenten keine Mitteilung machen, geschweige dieselben an der Korrespondenz nicht beteiligten Personen vorzeigen oder einhändigen. Die Verletzung dieser Pflicht des Amtsgeheimnisses wird disziplinarisch gestraft“ (Oesterr. Staatswörterbuch, Art. Briefgeheimnis). Selbst in dem Falle, daß Leo sich auf das Recht der Notwehr wegen ungerechter Schädigung berufen könnte, wäre es ihm nicht gestattet, eine Amtsperson zur Verletzung des Amtsgeheimnisses zu verleiten. Aber im gegebenen Falle liegt wahrscheinlich eine ungerechte Schädigung gar nicht vor; denn nicht jede gefährliche Konkurrenz ist auch eine ungerechte. Nur wenn der Konkurrent durch ungerechte Mittel — Lüge, Verleumdung — das Geschäft schädigen würde, könnte von einer Rechtsverletzung die Rede sein. Ist ihm aber der Konkurrent nur durch größere Geschäftskenntnisse und Gewandtheit oder durch andere ihm günstige Umstände in diesem Kampfe ums Dasein überlegen, dann muß sich Leo um andere Schutzmittel umsehen, die rechtlich und fittlich nicht beaufständet werden können.